

**Information
zu Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung
für Geflüchtete aus der Ukraine
durch das Kommunale Jobcenter
Kreis Groß-Gerau**

1. Sie nehmen Geflüchtete in Ihrer Mietwohnung oder Ihrem Eigenheim auf und wünschen finanzielle Unterstützung für die Kosten der Unterkunft, Neben- und Heizkosten:

Das Jobcenter unterstützt die Bereitschaft von Familien (Gastfamilien), die ukrainische Geflüchtete beherbergen, mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Wohn-, Neben- und Heizkosten. Die **pauschale Aufwandsentschädigung** wird bis auf Widerruf für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten gewährt, die einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besitzen.

Die Regelung gilt für bedürftige ukrainische Geflüchtete, die nach dem 24. Februar 2022 eine private Unterbringung im Kreis Groß-Gerau gefunden haben und sich bei der zuständigen Ausländerbehörde registriert haben. Die Pauschale wird frühestens ab dem Tag der Beantragung vom zuständigen Leistungsträger gezahlt. Die Aufwandsentschädigung deckt in pauschaler Form sämtliche Kosten der privaten Unterbringung ab. Für jeden vollen Monat, in dem die Gastfamilien Geflüchtete bei sich aufgenommen haben, erhalten die Gastfamilien eine Aufwandsentschädigung. Beim Ein- und Auszug der Geflüchteten wird tagesgenau und anhand der tatsächlichen Aufenthaltstage abgerechnet.

Die anteiligen Stromkosten müssen die Geflüchteten mit den Geldleistungen, die sie von uns erhalten, an Sie direkt zahlen.

Beantragung und sonstige Hinweise:

- Um die pauschale Aufwandsentschädigung zu erhalten, ist **ein Antrag** und eine **gemeinsame Erklärung** zwischen Gastgeber und dem aufgenommenen Geflüchteten (Antragssteller*in) beim zuständigen Leistungsträger erforderlich.
- Das Antragsformular sowie die Erklärung sind dem Infoschreiben beigefügt und können auf der Internetseite des Jobcenters heruntergeladen werden.

Für die Unterbringung in privatem Wohnraum übernimmt das Jobcenter folgende pauschale Entschädigung:

- Kosten der Unterkunft (Wohnkosten) ohne Betriebskosten pro Monat und Haushalt in Höhe von maximal 88 €
- Nebenkosten in Höhe von maximal 22 € pro Monat/ Person
- Heizkosten in Höhe von maximal 29 € pro Monat/ Person, solange die Geflüchteten bedürftig sind.

Mit Vorlage der Einverständniserklärung, überweist der Leistungsträger die pauschale Aufwandsentschädigung direkt an den*die Unterkunftsgeber*in (Gastfamilie).

2. Sie wollen eine Wohnung oder ein Haus an Geflüchtete vermieten:

Um die Kosten der Unterkunft und Heizung an Sie überweisen zu können, benötigen wir von Ihnen:

- den Entwurf des Mietvertrages (ohne Unterschrift der geflüchteten Personen)
- Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer

Wir prüfen, ob wir die von Ihnen im Mietvertrag ausgewiesene Kaltmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten anerkennen können und teilen Ihnen das Ergebnis der Prüfung umgehend mit.

Sind Sie mit der Übernahme der von uns errechneten Kosten einverstanden, schließen Sie mit den Geflüchteten einen Mietvertrag ab. Nach Vorlage des Mietvertrages für die Geflüchteten überweisen wir die Gesamtmiete monatlich an Sie, solange die Geflüchteten in dem vermieteten Objekt wohnen und Leistungen von uns erhalten. Die anteiligen Stromkosten müssen die Geflüchteten mit den Geldleistungen, die sie von uns erhalten, an Sie direkt zahlen.